

Umschulungsvertrag

zwischen dem Betrieb (Umschulungsträger)

Anschrift des Betriebes

und dem/der Umzuschulenden

männlich weiblich

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

geb. am

Staatsangehörigkeit

Telefon:

Fax:

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

im **Ausbildungsberuf** _____

ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt / Handlungsfeld / Wahlqualifikationseinheit _____

geschlossen.

A Das **Umschulungsverhältnis** dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als _____

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als _____

_____ Monate.

Das Umschulungsverhältnis beginnt am _____

und endet am _____

B 1) Die **wöchentliche Umschulungszeit** beträgt _____ Stunden.

Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach den für den Betrieb üblichen Arbeitszeiten.

2) Der **Urlaub** beträgt ¹⁾ _____

Kalenderjahr					
Werktage					
Arbeitstage					

C Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende **weitere Maßnahmen** ein:

Fachlehrgang: _____

theoretische Unterweisung: _____

Zur Beachtung

Der Betrieb hat mit dem/der Umzuschulenden vor Beginn des Umschulungsverhältnisses den wesentlichen Inhalt des Umschulungsvertrages in drei gleichlautenden Ausfertigungen schriftlich niederzulegen. Der Beginn des Umschulungsverhältnisses ist unter Vorlage aller Vertragsausfertigungen der Handwerkskammer Flensburg anzuzeigen.

D 1) Der Betrieb gewährt dem/der Umzuschulenden als **Vergütung** wöchentlich/monatlich²⁾

vom _____ bis _____ Euro _____

vom _____ bis _____ Euro _____

vom _____ bis _____ Euro _____

2) Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

E Sonstige Vereinbarungen:

Vorstehender Vertrag ist in _____ gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. Jeder Vertragsausfertigung ist ein betrieblicher Ausbildungsplan beigelegt. Die Seite 2 ist Gegenstand dieses Vertrages und wird anerkannt.

Ort, Datum:

Betrieb (Umschulungsträger): _____

Umschulende/r (Vor- und Familienname): _____

Sichtvermerk des zuständigen Arbeitsamtes: _____

Sichtvermerk des zuständigen Kosten- / Rehabilitationsträgers: _____

1) Endet das Umschulungsverhältnis durch Ablegung der Prüfung in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, so erhält der Umschüler ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Umschulungsverhältnisses (§§ 2, 5 BUrlG). Weitergehende Urlaubsansprüche eines zugrundegelegten Tarifvertrages bleiben bestehen. 2) Soweit ein Kostenträger / Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen am _____

unter der Betriebsnummer

211 | _____

HANDWERKSKAMMER FLENSBURG

i.A.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

- (1) siehe A. auf Seite 1
- (2) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.
- (3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag der/des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.³⁾

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

- (1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:
 1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen gemäß der nach § 25 Handwerksordnung / § 4 Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbildungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, sind die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
 2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
 3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
 4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
 5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
 6. der/dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
 7. der/dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
 8. der/dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.
- (2) siehe C. auf Seite 1

§ 4 Pflichten der/des Umzuschulenden

Die/der Umzuschulende verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die/den Umzuschulende(n) gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

siehe B. auf Seite 1

§ 7 Vergütung

Höhe (siehe D. auf Seite 1). Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des vereinbarten Zahlungszeitraumes gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der/des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen von Punkt E. auf Seite 1 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

3) Erhält die/der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Handwerkskammer Flensburg

zwischen dem Betrieb (Umschulungsträger)

und dem/der Umzuschulenden

männlich

weiblich

Anschrift des Betriebes

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

geb. am

Staatsangehörigkeit

Telefon:

Fax:

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

im **Ausbildungsberuf** _____

ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt / Handlungsfeld / Wahlqualifikationseinheit _____

geschlossen.

A Das **Umschulungsverhältnis** dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als _____

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als _____

_____ Monate.

Das Umschulungsverhältnis beginnt am _____

und endet am _____

B 1) Die **wöchentliche Umschulungszeit** beträgt _____ Stunden.

Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach den für den Betrieb üblichen Arbeitszeiten.

2) Der **Urlaub** beträgt¹⁾ _____

Kalenderjahr					
Werktage					
Arbeitstage					

C Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende **weitere Maßnahmen** ein:

Fachlehrgang: _____

theoretische Unterweisung: _____

D 1) Der Betrieb gewährt der/dem Umzuschulenden als **Vergütung** wöchentlich/monatlich²⁾

vom _____ bis _____ Euro _____

vom _____ bis _____ Euro _____

vom _____ bis _____ Euro _____

2) Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

E Sonstige Vereinbarungen: _____

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den Seiten 1 und 2 des Antrages werden bestätigt:

Ort, Datum: _____

Der Betrieb (Umschulungsträger)
Stempel/Unterschrift

Zur Beachtung

Der Betrieb hat mit der/dem Umzuschulenden vor Beginn des Umschulungsverhältnisses den wesentlichen Inhalt des Umschulungsvertrages in drei gleichlautenden Ausfertigungen schriftlich niederzulegen. Der Beginn des Umschulungsverhältnisses ist unter Vorlage aller Vertragsausfertigungen der Handwerkskammer Flensburg anzuzeigen.

Die Angaben sind aufgrund folgender Gesetzesgrundlagen zu erheben: § 42 i Abs. 2 Handwerksordnung / § 62 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz. Die Daten auf Seite 1 und 2 des Antrages werden in einer elektronischen Datei gemäß § 28 Handwerksordnung gespeichert.

Bearbeitungsvermerke Handwerkskammer

Betriebsnummer
AB-Berechtigung

Inhalt

erfaßt:

Eingangsstempel Handwerkskammer

Umschulungsbetrieb:

Betriebs-Nummer:

211 | _____

Name, Vorname

I. Angaben zur/zum Umzuschulenden: _____

Kostenträger

- Arbeitsamt
- Berufsförderungsdienst
- Sonstige _____

Zeugnisse /Arbeitsbescheinigungen bzw. Lebenslauf zum **beruflichen Werdegang** sind beigelegt.

Bei Fortführung einer abgebrochenen Umschulung (bitte unbedingt Unterlagen beifügen):

- in einem anderen Betrieb
- in einem anderen Beruf

Arbeitserlaubnis für Ausländer außerhalb der EG liegt vor.

Zuletzt besuchte Schule

- Sonderschule für Lernbehinderte
- andere Sonderschule
- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium
- Fachgymnasium
- Fachoberschule
- Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsgrundbildungsjahr
- einjährige Berufsfachschule
- zwei- o. mehrjährige Berufsfachschule
- sonstige Berufsfachschule
- Fachhochschule
- Hochschule
- Schule im Ausland
- Gesamtschule
- Polytechnische Oberschule

Schulabschluss

- ohne Hauptschulabschluss
- Hauptschulabschluss
- Realschul- o. gleichw. Abschluss (einschl. Berufsfach- o. Berufsaufbauschulabschluss)
- Abitur (Hochschul-, Fachhochschulreife)
- Fachhochschul-, Hochschul- o. ä. Abschluss
- Abschluss Polytechnische Oberschule
- Abschluss Berufsgrundbildungsjahr/Berufsfachschule im Berufsfeld _____

Name / Ort

Bei welcher Berufsschule angemeldet? _____

II. Angaben zum Betrieb:

Name, Vorname

Ausbilder: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____ männlich weiblich

Stellung im Betrieb: Betriebsinhaber Betriebsleiter bestellter Ausbilder

Angaben zur Ausbildungsberechtigung - Mehrfachnennungen möglich (bitte Unterlagen beifügen, soweit der Kammer noch nicht vorgelegt)

- Meisterprüfung im _____ - Handwerk
- Ingenieur (grad/Dipl.-Ing.) Fachrichtung _____
- staatlich gepr. Techniker Fachrichtung _____
- behördliche Zuerkennung der Ausbildungsberechtigung
- Industriemeister Fachrichtung _____
- Ausbildereignungsprüfung abgelegt am _____ in _____
- Gesellen-/Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf _____

Betriebsdaten Im Betrieb tätige Personen (einschl. Inhaber, aber ohne Lehrlinge)

Gesamtzahl: männlich weiblich
davon

von der Gesamtzahl sind:

Meister und andere Personen mit Ausbildungsberechtigung
Gesellen, gewerbliche Fachkräfte
kaufmännische Fachkräfte

darunter im Ausbildungsberuf des/der Umzuschulenden:

Umschulungsvertrag

zwischen dem Betrieb (Umschulungsträger)

Anschrift des Betriebes

und dem/der Umzuschulenden

männlich weiblich

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

geb. am

Staatsangehörigkeit

Telefon:

Fax:

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

im **Ausbildungsberuf**

ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt / Handlungsfeld / Wahlqualifikationseinheit

geschlossen.

A Das **Umschulungsverhältnis** dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als

_____ und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als

_____ Monate.

Das Umschulungsverhältnis beginnt am _____

und endet am _____

B 1) Die **wöchentliche Umschulungszeit** beträgt _____ Stunden.

Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach den für den Betrieb üblichen Arbeitszeiten.

2) Der **Urlaub** beträgt¹⁾

Kalenderjahr					
Werktage					
Arbeitstage					

C Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende **weitere Maßnahmen** ein:

Fachlehrgang: _____

theoretische Unterweisung: _____

Zur Beachtung

Der Betrieb hat mit dem/der Umzuschulenden vor Beginn des Umschulungsverhältnisses den wesentlichen Inhalt des Umschulungsvertrages in drei gleichlautenden Ausfertigungen schriftlich niederzulegen. Der Beginn des Umschulungsverhältnisses ist unter Vorlage aller Vertragsausfertigungen der Handwerkskammer Flensburg anzuzeigen.

D 1) Der Betrieb gewährt dem/der Umzuschulenden als **Vergütung** wöchentlich/monatlich²⁾

vom _____ bis _____ Euro _____

vom _____ bis _____ Euro _____

vom _____ bis _____ Euro _____

2) Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

Vorstehender Vertrag ist in _____ gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. Jeder Vertragsausfertigung ist ein betrieblicher Ausbildungsplan beigelegt. Die Seite 2 ist Gegenstand dieses Vertrages und wird anerkannt.

Ort, Datum:

Betrieb (Umschulungsträger):

Umschulende/r (Vor- und Familienname):

Sichtvermerk des zuständigen Arbeitsamtes:

Sichtvermerk des zuständigen Kosten- / Rehabilitationsträgers:

¹⁾Endet das Umschulungsverhältnis durch Ablegung der Prüfung in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, so erhält der Umschüler ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Umschulungsverhältnisses (§§ 2, 5 BUrlG). Weitergehende Urlaubsansprüche eines zugrundegelegten Tarifvertrages bleiben bestehen. ²⁾Soweit ein Kostenträger / Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen am _____

unter der Betriebsnummer

211 | _____

HANDWERKSKAMMER FLENSBURG

i.A.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

- (1) siehe A. auf Seite 1
- (2) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.
- (3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag der/des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.³⁾

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

- (1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:
 1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen gemäß der nach § 25 Handwerksordnung / § 4 Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbildungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, sind die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
 2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
 3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
 4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
 5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
 6. der/dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
 7. der/dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
 8. der/dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.
- (2) siehe C. auf Seite 1

§ 4 Pflichten der/des Umzuschulenden

Die/der Umzuschulende verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die/den Umzuschulende(n) gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

siehe B. auf Seite 1

§ 7 Vergütung

Höhe (siehe D. auf Seite 1). Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des vereinbarten Zahlungszeitraumes gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der/des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen von Punkt E. auf Seite 1 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

3) Erhält die/der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

Umschulungsvertrag

zwischen dem Betrieb (Umschulungsträger)

Anschrift des Betriebes

und dem/der Umzuschulenden

männlich

weiblich

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

geb. am

Staatsangehörigkeit

Telefon:

Fax:

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

im **Ausbildungsberuf** _____

ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt / Handlungsfeld / Wahlqualifikationseinheit _____

geschlossen.

A Das **Umschulungsverhältnis** dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als _____

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als _____

_____ Monate.

Das Umschulungsverhältnis beginnt am _____

und endet am _____

B 1) Die **wöchentliche Umschulungszeit** beträgt _____ Stunden.

Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach den für den Betrieb üblichen Arbeitszeiten.

2) Der **Urlaub** beträgt¹⁾ _____

Kalenderjahr					
Werktage					
Arbeitstage					

C Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende **weitere Maßnahmen** ein:

Fachlehrgang: _____

theoretische Unterweisung: _____

Zur Beachtung

Der Betrieb hat mit dem/der Umzuschulenden vor Beginn des Umschulungsverhältnisses den wesentlichen Inhalt des Umschulungsvertrages in drei gleichlautenden Ausfertigungen schriftlich niederzulegen. Der Beginn des Umschulungsverhältnisses ist unter Vorlage aller Vertragsausfertigungen der Handwerkskammer Flensburg anzuzeigen.

D 1) Der Betrieb gewährt dem/der Umzuschulenden als **Vergütung** wöchentlich/monatlich²⁾

vom _____ bis _____ Euro _____

vom _____ bis _____ Euro _____

vom _____ bis _____ Euro _____

2) Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

E Sonstige Vereinbarungen: _____

Vorstehender Vertrag ist in _____ gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. Jeder Vertragsausfertigung ist ein betrieblicher Ausbildungsplan beigelegt. Die Seite 2 ist Gegenstand dieses Vertrages und wird anerkannt.

Ort, Datum: _____

Betrieb (Umschulungsträger): _____

Umschulende/r (Vor- und Familienname): _____

Sichtvermerk des zuständigen Arbeitsamtes: _____

Sichtvermerk des zuständigen Kosten- / Rehabilitationsträgers: _____

1) Endet das Umschulungsverhältnis durch Ablegung der Prüfung in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, so erhält der Umschüler ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Umschulungsverhältnisses (§§ 2, 5 BUrlG). Weitergehende Urlaubsansprüche eines zugrundegelegten Tarifvertrages bleiben bestehen. 2) Soweit ein Kostenträger / Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen am _____

unter der Betriebsnummer

211 | _____

HANDWERKSKAMMER FLENSBURG

i.A.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

- (1) siehe A. auf Seite 1
- (2) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.
- (3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag der/des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.³⁾

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

- (1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:
 1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen gemäß der nach § 25 Handwerksordnung / § 4 Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbildungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, sind die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
 2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
 3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
 4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
 5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
 6. der/dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
 7. der/dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
 8. der/dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.
- (2) siehe C. auf Seite 1

§ 4 Pflichten der/des Umzuschulenden

Die/der Umzuschulende verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die/den Umzuschulende(n) gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

siehe B. auf Seite 1

§ 7 Vergütung

Höhe (siehe D. auf Seite 1). Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des vereinbarten Zahlungszeitraumes gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der/des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen von Punkt E. auf Seite 1 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

3) Erhält die/der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.